

Bezeichnung

Stadtplatz mit Spielplatz Scharnhorstplatz

14

Anlage 2, Seite 2

an 67.24

SN	05. JULI 2017	Bearbeiter/in: Hr. Jung
AL	4707	Telefon: 1434
	X4	

Die Maßnahme wurde formell auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 SächsKomHVO-Doppik und auf Plausibilität der dargestellten Sachverhalte überprüft.

Die Voraussetzungen für die Einstellung in den Haushaltsplan 2017/2018 gemäß § 12 SächsKomHVO-Doppik

liegen vor.

liegen nicht vor.

Bemerkungen:

Die Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 28.06.2017 zur Prüfung vorgelegt. Weitere fehlende Unterlagen (Auszug aus der Entwurfsplanung vom 08.12.2016) wurden dem RPA am 29.06.2017 zum Teil nachgereicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 12 SächsKomHVO – Doppik wird mit folgenden Einschränkungen und Hinweisen bestätigt:

1. Es stehen in 2017 finanzielle Mittel in Höhe von 390,0 TEUR mittels Sollübertragung (echte Deckung) sowie der HAR aus 2016 in Höhe von 40,0 TEUR zu Verfügung. Die Bauausführung ist jedoch erst ab 12/2017 vorgesehen. Die verfügbaren finanziellen Mittel sind zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ausreichend für die vollständige Realisierung der Baumaßnahme. Die Finanzierung ist durch das Amt 67 entsprechend zu sichern.
2. Die Einordnung der Maßnahme als Investition ist auf Grund des Inhaltes der in der Entwurfsplanung beschriebenen Bauleistungen eher fraglich. Ein Neubau des Platzes (wie im FB zur Planung von Baumaßnahmen angegeben) liegt dabei nicht vor. Dieser Sachverhalt sollte durch das Amt 67 nochmals überprüft und ggf. korrigiert werden.
3. Laut Deckblatt zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 SächsKomHVO-Doppik sollte die vorgelegten Unterlagen eine Variantenuntersuchung mit Kostenvergleich enthalten. Dieser Nachweis der Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Baukosten und Folgekosten) liegt nicht vor und konnte trotz Nachfrage im Amt 67 nicht erbracht werden.
4. Entsprechend Leistungsbild der Anlage 11 zu §§ 38 ff. HOAI ist von beauftragten Landschaftsarchitekten u. a. eine Mengenermittlung zur Kostenberechnung, sowie ein Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung (Kostenentwicklung) zu erbringen. Auch diese Unterlagen konnten vom Amt 67 nicht vorgelegt werden. Damit sind die in der Kostenaufstellung dargestellten Kosten nicht untersetzt und nicht prüffähig.
5. Die Bemessung des Honorars (KG 700) mit 91,4 TEUR entspricht der Einordnung der planerischen Leistung nach § 40 HOAI in HZ V, Endstufe (sehr hohe Anforderungen). Diese Bemessung des Honorars ist durch das Amt 67 auf Angemessenheit zu überprüfen und entsprechend nachvollziehbar zu begründen.
6. Das planerische Ergebnis der vorliegenden Entwurfsplanung ist mit der Aufgabenstellung des Amtes 67 abzugleichen und nachvollziehbar zu bewerten. Insbesondere der Rückbau der bisher gut von den anwohnenden Kindern genutzten Spielgerätearten und Ersatz durch eine Spielanlage mit der Einschränkung der Nutzbarkeit des neuen Spielplatzes nur noch ab 6 Jahren ist dabei zu bewerten und demographisch zu begründen.
7. Dem Rechnungsprüfungsamt sind der Nachweis und die Begründung der Auswahl des beauftragten Planungsbüros durch das Amt 67 vorzulegen.

Amt 20 erhält eine Durchschrift.

04.07.2017



Stadt Chemnitz
Rechnungsprüfungsamt
Prüfungen

Datum, Unterschrift Rechnungsprüfungsamt

Prüfer

Abtl. 14.3